

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Eheblatt und Anzeiger).

Zeitungssachen
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 51.

Freitag, 2. März 1917, abends.

70. Jährt.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonne und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Dräger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierzehn täglich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Ausgaben für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 am breite Grundschiff-Halle (7 Silber) 20 Pf., Ostpreis 15 Pf.; zeitraubender und teuerlicher Tag entsprechend höher. Nachleseungs- und Vermittlungsbüro 20 Pf. Beste Tarife. Vermüller Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Schildungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungssäule "Grätzler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Eisenwaren oder der Verleihungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Umgangsteile: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Mit Rücksicht darauf, dass die Maul- und Klauenseuche neuerdings wieder an Ausbreitung zunimmt, wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 10. Februar, 17. April, 11. Mai und vom 26. August 1916 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 86, 90, 111 und 200) bestimmt, dass von den verordneten Maßregeln gegen diese Seuche (§ 45 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 — Gesetz und Verordnungsschall Seite 56 —) die Vorschriften des § 45 unter a Absatz 1 (Ursprungszertifikate) und unter c (gebotnige Beobachtung) für den Handel und Verkehr mit Kindern (einschließlich der Rinder), Schafen und Schweinen aus folgenden Gebieten Anwendung zu finden haben:

1. Königreich Preußen,
2. Papern,
3. Wittenberg,
4. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin,
5. Elster-Löhringen.

An Stelle von Ursprungszertifikaten aus den eigentlichen Herkunftsgebieten der Tiere können auch solche aus Markt- oder Sammelorten und tierärztliche Gesundheitszeugnisse zugelassen werden.

Für Schweine und Schafe aus den genannten Gebieten wird die polizeiliche Beobachtung auf 6 Tage festgesetzt, wenn der Einfließende jeweils ausschließlich Schweine oder Schafe in derselben Ortschaft unter Beobachtung stellt.

Von der in § 45 unter c Absatz 2 vorgeschriebenen bezirkstierärztlichen Untersuchung ist Klauenseuche betroffen, das ohne weiteren Zwischenhandel binnen zwei Tagen vom Eintreffen am Beobachtungsorthe ab geschlachtet werden soll.

Im übrigen ist bei der Einfahrt von Klauenseuch nach Sachsen die Verordnung vom 7. Juni 1914 (Gesetz- und Verordnungsschall Seite 160) zu beachten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Über Einzelheiten der hierauf zu beobachtenden Vorschriften geben die Ortspolizeibehörden und die Bezirkstierärzte Auskunft.

Dresden, am 24. Februar 1917. 218 II v

Ministerium des Innern. 958

Budergewinnung aus Zucker- oder Vergahorn betr.

Die Besitzer von Waldungen, Parzellenanlagen und Gärten werden darauf hingewiesen, dass aus dem Blütenguss des Zuckerhorns durch Eindampfen Rohrzucker gewonnen wird. Interessenten, die sich mit der Gewinnung befassen wollen, erhalten auf Ansuchen ein Werkblatt für die Gewinnung und Bereitung des Zuckers durch die Königliche Amtshauptmannschaft.

Großenhain, am 27. Februar 1917. 52 a F II A. Königliche Amtshauptmannschaft.

Brottaufstrichmittel und Sauerkraut oder Dörgemüse betr.

1. Auf Grund der §§ 12 und 17 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. November 1915 — Reichsgesetzbl. S. 607 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1915 — Reichsgesetzbl. S. 728 — wird für den Kommunalverband Großenhain einschl. der Städte Großenhain und Riesa angeordnet, dass

1. Brottaufstrichmittel (Kunsthonig, Marmelade, Rübensaft),
2. Sauerkraut und Dörgemüse

nur auf Grund der entsprechenden Abschnitte der Warenbezugskarte abgegeben und entnommen werden dürfen.

2. An diesem Zwecke wird neben der durch die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1916 bereits eingeführten grünen Warenbezugskarte eine solche in gelber Farbe mit der Bezeichnung „Warenbezugskarte II“ eingeführt, die mit je 10 Abschnitten mit den Ziffern 1 bis 10 und mit der Bezeichnung „gültig für Brottaufstrichmittel“ bzw. „gültig für Sauerkraut und Dörgemüse“ versehen ist.

3. Die Ausgabe der Karten erfolgt nach Ausdruck des Gemeindestempels an der hierfür vorgesehenen Stelle durch die Gemeindebehörde zugleich für die selbständigen Gutsbezirke.

Über die Art der Ausgabe ergeht an die Gemeindebehörden besondere Verfügung. 4. Zum Bezug der Karten für Brottaufstrichmittel sind nur diejenigen Personen berechtigt, die im Besitz von Speisekarten sind, zum Bezug der Karten für Sauerkraut und Dörgemüse außerdem auch diejenigen Landwirte und gewerbsmäßigen Gemüsebauern, die sich auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Februar laufenden Jahres bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes gemeldet und die erforderliche schriftliche Erklärung abgegeben haben.

5. Jedem Haushaltungsvorstand werden soviel Warenbezugskarten zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen die Lebensmittelkarten auszuhändigen.

6. Die Inhaber von gewerblichen Betrieben (Gast- und Schankwirtschaften), in denen Lebensmittel verkauft werden, haben zum Zwecke des Beugs der in Frage kommenden Waren ihren nach der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916 eingeschriebenen ständigen Tischgästen die jeweils in Frage kommenden Abschnitte abzufordern. Für die nichtständigen Tischgäste wird ihnen auf Antrag nach Abgabe der vorhandenen Wörter eine vom Kommunalverband fehlende Anzahl von Warenbezugskarten überwiesen. In dem durch die Gemeindebehörde hierbei einzureichenden und von dieser zu bestätigenden Antrag ist die Zahl der Rändigen und der nichtständigen Tischgäste anzugeben.

Der Bedarf von Krankenanstalten, Wohlfahrtsanstaltungen und dergl. wird unter Zugrundelegung des für die allgemeine Versorgung bestimmten Satzes nach der Kopfzahl der Insassen bemessen. Anträge sind ebenfalls an die Königliche Amtshauptmannschaft zu richten.

7. Die Menge der auf jeden Abschnitt abzugebenden bez. zu entnehmenden Waren

wird jedesmal von dem Kommunalverband in den Amtsblättern Großenhain, Riesa und Gröba amtlich bekanntgegeben, ebenso der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die Ware zu entnehmen ist. Die Abgabe und Entnahme größerer Mengen als jeweils vom Kommunalverband bekanntgegeben, ist verboten.

8. Bei der Entnahme von Waren ist die ganze Warenbezugskarte vorzulegen. Die in Frage kommenden Abschnitte sind von der Verkaufsstelle abzutrennen. Von der Bezugskarte abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

9. Bei Bezug innerhalb des Kommunalverbands Großenhain sind die Warenbezugskarten auch in dem neuen Wohnort nach anderweitiger Abstempelung durch die Gemeindebehörde gültig. Fällt eine bezugsberechtigte Person durch Tod oder Wegzug nach einem Orte außerhalb des Kommunalverbands fort, so ist dies unter Rückgabe der Karte, mit den zur betr. Zeit noch gehörenden Abschnitten spätestens innerhalb 2 Tagen den Gemeindebehörden des Auszugsstellen zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltungsvorstand oder sein Stellvertreter.

Von Orten außerhalb des Kommunalverbands zuziehende Personen erhalten Warenbezugskarten nur gegen Ablieferung der von ihrem bisherigen Wohnorte bezogenen Warenbezugs- oder sonstigen Lebensmittelfakturen oder gegen Vorlegung einer Belohnung der Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts darüber, da sie aus der Nahrungsmittelversorgung dabei ausgeschlossen sind. Vorübergehend aufbürtliche Personen haben Anspruch auf Warenbezugskarten nur, wenn ihr Aufenthalt länger als 14 Tage dauert. Sie haben bei ihrem Bezug die Karte zurückzugeben.

10. Die Geschäfts- und sonstigen Verteilungsstellen sind verpflichtet

1. über die von ihnen bezogenen und ihnen zugewiesenen Mengen und über deren Abgabe getrennt nach Arten genau Buch zu führen, das jederzeit den Beauftragten der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme vorzulegen ist,

2. am leichtesten, die Abgabe der Waren bestimmten Tage — zu vergl. Bisher 7 — nach Geschäftsschluss den vorhandenen Leute getrennt nach Arten festzustellen und unter genauer Gewichtsangabe in dem vorgefertigten, bei der Gemeindebehörde zu entnehmenden Vorordnung einzutragen. Diese Bestandsanzeige ist von der Gemeindebehörde am darauf folgenden Tage an den Kommunalverband einzufinden, der über etwa vorhandene Bestände weiter verfügen wird,

3. die von den Verbrauchern abgeforderten Kartenschnitte zu gleicher Zeit in Stücken von je 10 zu bündeln und zu verpacken. An der Außenseite des Pakets muss in deutlicher unverwechselbarer Schrift Name und Wohnort des Verkäufers, die Stückzahl und der Buchstabe der eingepackten Marken sowie der Tag der Verpackung ersichtlich sein. Die Pakete sind von der Verkaufsstelle mindestens 8 Wochen lang aufzuhbewahren, hiernach aber zu vernichten.

11. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderrichtet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

512 f II A. Der Kommunalverband.

In Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 4. Oktober 1916 — Reichsverordnung betr. — wird im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. dieses Monats, die Abgabe von Dauerlosen und Sago anteile von Griech betr. bestimmt, dass bis auf weiteres auf die Griechvorzugskarten auch Griech nur in einer Menge von 200 ge abgegeben werden darf.

Zum Verhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Gröba, am 1. März 1917. 581 f II A. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 379 des bissigen Handelsregisters, die Firma Dachsteinwerke und Dampfziegel Riesa vorm. Theodor Helm, Ges. mit beschr. Haftung zu Riesa betr. ist heute eingetragen worden:

Die Gesellschaft ist ausgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt:

a. der Baugeldätschhaber Kurt Helm in Riesa,

b. der Fabrikbesitzer Emil Theodor Helm in Riesa.

Jeder der Liquidatoren ist berechtigt, die Firma allein zu vertreten und zu zeichnen.

Riesa, den 27. Februar 1917. Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 488 des bissigen Handelsregisters, die Firma Einhorn & Co., Ges. m. b. H. in Riesa betr. ist heute eingetragen worden:

Der Geschäftsführer Erich Ross ist ausgeschieden.

Riesa, den 27. Februar 1917. Königliches Amtsgericht.

Bezugsscheinausgabe in Gröba.

Wir weisen darauf hin, dass Bezugsscheine auf Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren künftig nur noch an Erwachsene gegen Vorlegung der Lebensmittelkontrollkarte oder der Brotausweisliste erlost. Bezugsscheine werden im Gemeindeamt, Bimmer Nr. 6, nur vormittags von 8-1 Uhr ausgegeben.

Gröba, am 1. März 1917. Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 3. März von vormittags 1/2 Uhr ab, gelangt auf den Freibank im städtischen Schlachthof Rindfleisch zum Preise von 1.25 Mark pro kg gegen Fleischmarken an die Inhaber der violetten Freibankmarken von Nr. 250-600 zum Verkauf. Alle übrigen Farben und Nummern sind unzulässig.

Riesa, am 2. März 1917. Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Örtliches und Sächsisches.

Riesa, den 2. März 1917.

Wasserländer Ölöffnungszeit.

Über die Organisation der Kriegssammlungsstelle 12 wird mitgeteilt: Die Durchführung des Hilfsdienstes schreitet jetzt nach Beendigung der Zeitrauben- und Vorarbeiten, mit raschen Schritten vorwärts. An die Stelle der jetzigen freiwilligen Meldungen werden im Monat April die Eingiebungen treten. Jedes Generalkommando hat jetzt sein bestimmtes Gebiet erhalten, für das es die nötigen Hilfsdienstflichtigen beschaffen muss. Wie wir erfahren, hat die Kriegssammlungsstelle 12 im Bezirk des Generalquartiers XII zusammen mit dem Kriegsamt 9 in Altona das Generalquartier Büssel, zweifellos eine der angenehmsten Gegenden, zu vertheidigen. Auf ersten Ruf der Kriegssammlungsstelle sind zahlreiche Meldungen erfolgt, der erste Transport geht in diesen Tagen

nach Brüssel ab. Indessen besteht ein dauernder Bedarf an Hilfsdienstflichtigen, und es werden daher in Kürze neue Aufrufe zur freiwilligen Meldung erscheinen. Beide in wechselseitigem Uter kommen hierzu bestimmt nicht in Betracht, sondern nur Personen zwischen 47 und 60 Jahren, außerdem die dauernd Untauglichen. Unsangnächster Woche werden, wie wir weiter hören, die Anmeldestellen errichtet werden. Bisher war nur eine solche Anmeldestelle im alten Rathaus in Dresden errichtet worden. Die neuen Anmeldestellen erfreuen ihren Bereich jedesmal auf die betreffende Amtshauptmannschaft. Solche Anmeldestellen erhalten Sammeln, Löbau, Döbeln, Tippelsdorf, Gröba, Gröben, Marienberg, Bittau und Dauzen (Stadt). Bei den Anmeldungen ist unbedingt erforderlich ein polizeiliches Aufzeichnungszeugnis und ein polizeilicher Ausweis mit beglaubigtem Dichtblatt. Ungeachtet der nahe bevorstehenden Einberufungen sei noch darauf hingewiesen, dass die sich freiwillig meldenden den großen Vorteil haben, sich

die Art der Beihaltung auszuwählen zu können, was später nicht mehr möglich sein wird. Allerdings kann nicht jeder einen leitenden Posten erhalten, wie manche wohl geglaubt haben mögen. Je eher die Meldungen erfolgen, desto größer ist die Auswahl der zu belegenden Posten. Alle Hilfsdienstflichtigen können nur nachdrücklich ernannt werden, in ihrem eigenen Interesse nicht bis zum Einberufungsbeginn zu warten, sondern sich so bald wie möglich zu melden.

* Sammlung für den Heimatdienst am 3. März 1917. Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadtbezirk Riesa zum Sammeln für den Heimatdienst mit berechtigt sind bei der Haushaltung Schülern des Realprogramms mit Realstufe sowie der bissigen Anabendulen und bei der Sammlung auf den Straßen und Wegen sowie in den Gast- und Schankwirtschaften junge Damen und Schulmädchen. Letztere tragen grüne Armbinden mit einem Abzeichen, und die Schüler weisen sich aus durch die